

BEITRITTSERKLÄRUNG

Persönliche Daten:

Name, Vorname:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Geburtsdatum:

____.____.____

Telefonnummer:

E-Mail:

Mitgliedsbeitrag:

*jährlich zum 01. April**
12 €

**Sofern der Vereinseintritt nach dem 31.03. stattfindet, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr einen Monat nach Vereinseintritt eingezogen. Eine entsprechende Vorabinformation über Einzugsdatum und Beitragshöhe wird Ihnen mindestens 14 Kalendertage zuvor mitgeteilt.*

Kontaktaufnahme/ Informationsaustausch:

- Per E-Mail
 Per Post

Vom Verein auszufüllen:

Mitgliedsnummer: _____

Weitere Informationen:

- Ich bin/ war Ministrant
von _____ bis _____
- Ich möchte
 aktiv passiv
an Vereinsaktionen teilnehmen.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Förderverein der Ministranten Stockstadt am Main e.V.

Ort, Datum

Unterschrift

(bei Minderjährigen die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Datenschutz:

Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung die hier angegebenen Daten in automatisierten Vorgängen verarbeitet und gespeichert werden. Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der hier erhobenen personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Außerdem erkläre ich mich einverstanden, dass Bild- und Videomaterial, welches im Zusammenhang mit dem Vereinsleben entstanden ist, genutzt und in Printmedien sowie digital veröffentlicht werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift

(bei Minderjährigen die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)



Förderverein der Ministranten Stockstadt am Main e.V.

Gläubiger Identifikationsnummer: DE43 ZZZ 0000 2419 442

Mandatsreferenz: siehe Pre-Notification

IBAN: DE44 7956 2514 0007 5277 30

SEPA – LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige den Förderverein der Ministranten Stockstadt am Main e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein der Ministranten Stockstadt am Main e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber):

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Kreditinstitut (Name):

IBAN:

DE ____ | ____ ____ | ____ ____ | ____ ____ | ____ ____ | ____

Ort, Datum

Unterschrift

(Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich. Mit der Unterschrift erklärt/en sich der/die Erziehungsberechtigte/n bereit, die Beitragszahlung bis zur Volljährigkeit des Kindes zu übernehmen.)

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DER MINISTRANTEN STOCKSTADT AM MAIN e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ministranten Stockstadt am Main e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 63811 Stockstadt am Main. Der Verein soll in das Vereinsregister Aschaffenburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird errichtet zum 01.01.2021.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es:
 - (a) Die Ministranten Stockstadt am Main als Organ der Kirchenstiftung Maria Rosenkranzkönigin Stockstadt (im folgenden „Ministranten“ genannt) finanziell und ideell zu unterstützen.
 - (b) Die Geschichte der Ministranten zu dokumentieren und archivieren.
 - (c) Die Durchführung und Unterstützung (gemeinschaftsfördernder) Veranstaltungen der Ministranten.
 - (d) Die Bewahrung und Förderung katholischer Traditionen in Stockstadt am Main.
 - (e) Die Pflege der freundschaftlichen Beziehungen zwischen aktiven und ehemaligen Angehörigen der Ministranten.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 a der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) durch Ausschluss
 - (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres gültig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von jedem Mitglied wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
- (2) Der jährliche Beitrag ist zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliedsversammlung hat ab einer 2/3 Mehrheit ein Vetorecht.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Die Mitgliederversammlung
 - (b) Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Beratung über Stand und weiteren Verlauf der Arbeit
 3. Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeister
 4. Legitimation der Mitgliedsbeiträge

(4) Die Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen im Voraus, unter Angabe der Tagesordnung, einem jeden Mitglied schriftlich angezeigt werden. Eine Einladung per E-Mail ist gültig.

(5) Das anwesende Gremium der Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgte.

(6) Beschlüsse des Vorstandes, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (siehe §9 (10)) hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(7) Über die getroffenen Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welche von einem der beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§8 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von über 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden (wird von der Ministrantenleiterrunde gewählt)
- (c) zwei Schatzmeistern
- (d) dem Schriftführer.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß §9 (1).

(3) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ein Rücktritt ist möglich.

(4) Eine vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.

(5) Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

(9) Der gewöhnliche Geschäftsverkehr, über den der Vorstand entscheiden darf, umfasst ein finanzielles Volumen von maximal 2500 € pro Beschluss.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Kurzfristige Abstimmungen über zeitkritische Themen sind per E-Mail möglich. Bei einer Abstimmung per E-Mail ist die Abstimmung eines jeden Mitgliedes nötig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, beteiligt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss eine Einigung erzielt werden.

(3) Sollte ein Vorstandsmitglied nicht persönlich teilnehmen können, ist die Stimmabgabe während der Abstimmung telefonisch möglich.

(4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§11 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§12 Auflösung des Vereins/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Abs. 1a Ministranten Stockstadt am Main als Organ der Kirchenstiftung Maria Rosenkranzkönigin Stockstadt genannten Einrichtung zu überweisen. Fällt die in dieser Satzungsbestimmung benannte begünstigte Einrichtung durch Liquidation weg oder ist ihre Gemeinnützigkeit weggefallen, ist eine andere gemeinnützige Einrichtung als Empfängerin des Vermögens in der Satzung des Vereins zu nennen. Diese Anpassung der Satzung hat spätestens zu erfolgen, wenn bei Auflösung des Vereins die benannte begünstigte Einrichtung nicht mehr besteht oder ihre Steuerbegünstigung verloren hat.